

# **Aufgaben von Elternvertretern / Wahlen in der ersten GEV**

Zu den Aufgaben der neu gewählten Elternvertreter in der ersten Gesamtelternvertretung (GEV) eines jeden neuen Schuljahres gehört es, aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der GEV einige Vertreter entsprechend den Bestimmungen des §90 des Schulgesetzes (SchulG) zu wählen.

Generell gilt, dass diese Wahlen geheim durchgeführt werden. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit vom Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§117, 1 SchulG). Für die zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§117, 2, SchulG).

Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht (§117, 4, SchulG).

Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder:

## **GEV-Vorstand**

Der GEV-Vorstand umfasst eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jährlich.

Aufgaben:

1. die GEV-Versammlungen vorzubereiten und einzuberufen und bei ihnen den Vorsitz zu führen
2. sich regelmäßig mit der Schulleitung zu besprechen
3. E-Mail- und Adressen-Listen der Elternvertreter zu pflegen (die Kommunikation sollte überwiegend per E-Mail stattfinden)
4. Informationen über die Arbeit der GEV für die Veröffentlichung auf der Schul-Website zusammenzustellen
5. die Interessen und Belange der Eltern gegenüber der Schulleitung und außerhalb der Schule gegenüber dem Bezirksamt und dem Berliner Senat zu vertreten
6. in den verschiedenen Gremien und Komitees der Schule
7. den Kontakt zum Förderverein aufrecht zu halten, indem an den Vorstandssitzungen des Fördervereins teilgenommen wird

## **Schulkonferenz**

Für die Schulkonferenz werden alle zwei Jahre vier Mitglieder gewählt (in der Kronach-Grundschule in der Regel in „graden“ Schuljahren , also z.B. zu 2008/09).

An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der

Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Abs. 2)
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3)
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3)
4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2)
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1)
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3)
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8)
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2)
10. Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96)
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5)
13. Information und Beratung (§ 44)
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4)
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Abs. 2)
16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1)
17. Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9)
18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2)
19. ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5)
20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5 ), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2)
21. besondere Formen der Mitwirkung (§ 75)
22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76)
23. Erlass einer Schulordnung
24. Ausnahmen vom Alkohol- und Rauchverbot (§ 54 Abs. 5)
25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1)
26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8)

Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

### **Bezirkselternausschuss**

Für den Bezirkseelternausschuss (BSB) werden jährlich zwei Mitglieder gewählt.

Aufgabe des Bezirkseelternausschusses (BEA) ist die Wahrnehmung der Interessen der Eltern in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk sowie der Vorbereitung und

Koordinierung der Arbeit im Bezirksschulbeirat.

Der Bezirksschulbeirat (BSB) besteht aus 12 Eltern, 12 Lehrern und 12 Schülern, die von ihren jeweiligen Bezirksausschüssen gewählt werden. Ihm gehören ggf. noch zusätzlich je zwei der in staatlich anerkannten Ersatzschulen gewählten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an.

Der BSB berät das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens. Er kann dem Bezirksamt und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von diesen die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte. BSB gemäß § 111 Schulgesetz.

### **Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen, Gesamtschülervertretung**

Zudem werden jährlich je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und die einzelnen Fachkonferenzen sowie die Gesamtschülervertretung gewählt.

Zu den Aufgaben der Mitglieder gehört Teilnahme an den Gesamtkonferenzen der Lehrer bzw. den Fachkonferenzen und Berichterstattung auf der nächsten GEV-Versammlung.

Sind an der Schule für einzelne organisatorische Bereiche Teilkonferenzen eingerichtet worden, kann die Gesamtelternvertretung Teilelternvertretungen bilden.

Teilelternvertretungen nehmen die Aufgaben der Gesamtelternvertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtelternvertretung der Schule nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die beratenden Mitglieder für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Teilschülervertretungen, z.B. Ganztagestreffen.

Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Die Gesamtelternvertretung und die von ihr gebildeten Teilelternvertretungen entscheiden dabei im Einzelfall über die Hinzuziehung auch von solchen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen oder Schülern der Schule, die ihnen nicht angehören, z.B. Festkomitee.

### **Weitere Informationen:**

[www.schulministerium.nrw.de/Schulgesetz/](http://www.schulministerium.nrw.de/Schulgesetz/)

[Leitfaden für Elternvertreter 2010](#) vom Landeselternausschuss